

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1166/2023
Amt/Aktenzeichen 60/61 30 02 001	Datum 20.07.2023	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	26.09.2023	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0093/2023 (CDU, SPD), Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/ Münchfeld <u>hier:</u> Veränderungssperre Bebauungsplan "H 93" im Bereich Altes Postlager
Mainz, 15.08.2023 gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Für das hier genannte Areal besteht Baurecht in Form des Bebauungsplanes "Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)", welcher seit dem 24.10.2014 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan setzt für das Areal als zulässige Art der Nutzung "Gewerbegebiete" fest.

Wie dem Ortsbeirat mit der Antwort zur Anfrage Nr. 0098/2023 mitgeteilt wurde, befindet sich die Verwaltung der Stadt Mainz bereits im Gespräch mit den Eigentümern der Flächen bezüglich eines möglichen Grunderwerbes für eine Erweiterung der Verkehrsflächen entlang des Alten Postlagers. Die Umgestaltung der Mombacher Straße im Südabschnitt befindet sich zurzeit in der Entwurfsplanung.

Eine Veränderungssperre stellt ein Plansicherungsinstrument dar und kann durch die Gemeinde als Satzung beschlossen werden. Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre sind ein konkretes Planungserfordernis und ein entsprechender Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Geltungsdauer einer Veränderungssperre gilt nur für einen begrenzten Zeitraum. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist angebracht, wenn eine neue städtebauliche Entwicklungs-idee für das betroffene Areal ermöglicht werden soll. Aktuell liegen solche städtebaulichen Zielvorstellungen noch nicht vor.

Das Stadtplanungsamt hat die baulichen Entwicklungen im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld insbesondere entlang der Mombacher Straße eng im Blick und steht bereits im Kontakt mit dem Eigentümer der Flächen im Bereich des Alten Postlagers.

Aktuell sind dem Stadtplanungsamt keine konkreten Planungsabsichten von Seiten des Eigentümers etwa in Form eines Bauantrages bekannt.

Sobald es für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geboten scheint, kann der Stadtrat mit den entsprechenden städtebaulichen Instrumenten reagieren. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht jedoch kein Planungserfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes in dem genannten Bereich. Der Erlass einer Veränderungssperre ist derzeit städtebaulich nicht zielführend.